



# Vereinbarung

nach § 94 Abs. 5 Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch (SGB XII) über die Rückübertragung eines Unterhaltsanspruchs zur gerichtlichen Geltendmachung und Abtretung des geltend gemachten und festgestellten Unterhaltsanspruchs



## Zwischen

Name und Anschrift der Behörde

**Bürgermeister der Stadt Geseke, An der Abtei 1, 59590 Geseke**

Aktenzeichen

(nachfolgend Stadt Geseke genannt)

## und

Frau/Herrn (Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

zugleich handelnd als gesetzlicher Vertreter für  
Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

(nachfolgend Unterhaltsberechtigter genannt)

prozessbevollmächtigt:

Name, Anschrift

## wird folgendes vereinbart:

1. Der Unterhaltsanspruch der/des Unterhaltsberechtigten gegen

(Familienname, Vorname)

Geburtsdatum

Anschrift (Straße, Haus-Nr., Postleitzahl, Ort)

ist gem. § 94 SGB XII **in Höhe der erbrachten Leistungen für die Zeit, für die Sozialhilfe gewährt wird**, auf die Stadt Geseke übergegangen.

2. Die Stadt Geseke überträgt diesen übergebenen Unterhaltsanspruch treuhänderisch zum Zwecke gerichtlicher Geltendmachung auf die/den Unterhaltsberechtigten für die Zeit ab \_\_\_\_\_.
3. Die/Der Unterhaltsberechtigte verpflichtet sich,
  - 3.1 unverzüglich Klage zu erheben, sofern dies noch nicht geschehen ist, und die Stadt Geseke durch Übersendung einer Kopie der Klageschrift über die Klageerhebung zu informieren,
  - 3.2 einen Wechsel des Prozessbevollmächtigten der Stadt Geseke unverzüglich mitzuteilen
  - 3.3 zu außergerichtlichen unterhaltsrechtlichen Vereinbarungen die vorherige Zustimmung der Stadt Geseke einzuholen,
  - 3.4 geleistete Zahlungen auf die abgetretene Forderung ohne Abzüge an die Stadt Geseke weiterzuleiten.
4. Für den Fall der späteren Feststellung tritt die/der Unterhaltsberechtigte den geltend gemachten Unterhaltsanspruch bis zur Höhe der gewährten Sozialhilfe an die Stadt Geseke ab.
5. Kosten, mit denen die/der Unterhaltsberechtigte in Folge der gerichtlichen Durchsetzung des Unterhaltsanspruchs selbst belastet wird, werden von der Stadt Geseke nach § 94 Abs. 5 Satz 2 SGB XII übernommen. Kosten werden **grundsätzlich** nur in dem Rahmen übernommen, der auch durch die Beratungs- und Prozesskostenhilfe abgedeckt wäre.
6. Die Stadt Geseke kann sich jederzeit über den Verfahrensstand informieren und die Vereinbarung widerrufen.
7. **Nebenabreden bestehen nicht. Ergänzungen und Änderungen der Vereinbarung bedürfen der Schriftform.**

Ort, Datum

Unterschrift der/des Unterhaltsberechtigten

Unterschrift Stadt Geseke  
I.A.

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_